Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3639

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

»EG-Dok. Nr. 11508/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, und insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem ersten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher [1]) müssen die dem Verbraucher angebotene Erzeugnisse so beschaffen sein, daß sie bei einem Verbrauch unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen die Gesundheit und die Sicherheit des Verbrauchers nicht gefährden; wenn sie jedoch gefährlich sind, müssen geeignet Maßnahmen getroffen werden, um den Verbraucher über die Unfallrisiken zu unterrichten, die Bedingungen zur Verwendung der Erzeugnisse zu verbessern, beziehungsweise sie mit Hilfe eines raschen und einfachen Verfahrens aus dem Markt zu ziehen.

Wenn festgestellt wird, daß zu privaten Zwecken verwendete Konsumgüter, die in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Verkehr gebracht sind oder werden sollen, die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden und deshalb dringende Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist es erforderlich, daß auf Gemeinschaftsebene rasche Informationen über diese Erzeugnisse ausgetauscht werden können und zu diesem Zweck ein festgefügtes System zur Verfügung steht.

Ein derartiges Informationssystem erscheint notwendig, um eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes und der Unterrichtung der Verbraucher zu verwirklichen. Die hierfür erforderlichen Aktionsmittel sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Falls einige Produkte spezifischen Gemeinschaftsvorschriften unterliegen, muß dieser Informationsaustausch im Rahmen der Anwendung dieser Vorschriften durchgeführt werden.

In Anbetracht der Vielzahl von Konsumgütern und ihrer privaten oder Kollektivverwendung kann nur eine unvollständige Liste von Produktionskategorien angeführt werden; des weiteren ist es angebracht, ihre berufliche Verwendung auszuschließen, was übrigens nicht wesentlich den Zielen des Ersten Programms für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher entspricht –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

— Jeder Mitgliedstaat, der innerhalb seines Hoheitsgebiets feststellt, daß unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen verwendete Konsumgüter, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vermarktet werden, oder ein Posten dieses Erzeugnisses, eine unmittelbare und akute Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellt, teilt

1) ABl. EG Nr. C 92 vom 25. April 1975, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

dies den anderen, als betroffen anzusehenden Mitgliedstaaten sowie der Kommission auf schnellstem Wege mit unbeschadet der für bestimmte Produkte bestehenden Gemeinschaftsvorschriften.

— Im Hinblick auf eine Entscheidung seitens der anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen durch die Kommission enthält die Information alle einschlägigen Angaben, wie z. B. die Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses, seine Merkmale, Art und Umfang der festgestellten Gefahren sowie die von dem betreffenden Mitgliedstaat getroffenen oder geplanten Maßnahmen.

— Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann der Inhalt der gemeldeten Informationen vertraulich bleiben.

Artikel 2

Unter Konsumgütern sind alle Erzeugnisse zu verstehen, wie:

— zum menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel;

— für Haushaltszwecke vorgesehene Geräte, einschließlich derjenigen für Bastel- und Gartenarbeiten sowie für Spiel und Sport;

— Pharmazeutika, Kosmetika, Chemikalien, Textilien und Spielzeug;

— Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Motorräder oder andere Verkehrsmittel.

Von dem Anwendungsbereich der vorliegenden Entscheidung sind jedoch alle Erzeugnisse zur beruflichen Verwendung ausgeschlossen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission ohne Verzögerung über die Maßnahmen, die sie getroffen haben bzw. planen nach Erhalt der in Artikel 1 genannten Informationen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat bestimmt die für die Übermittlung oder den Empfang der in Artikel 1 und 3 genannten Informationen zuständige staatliche Behörde oder Behörden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung in Anwendung zu bringen und setzten die Kommission sofort davon in Kenntnis.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Januar 1980 – 14 – 680 70 – E – Ve 73/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Dezember 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Ziele

1.1. Eines der Ziele des Ersten Programms der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (Entschließung vom 14. April 1975, ABl. EG C 92/1 vom 25. April 1975) ist der wirksame Schutz vor den Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher.

1.2. Im Laufe der letzten Jahre zeigte es sich, daß Konsumgüter die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden können, was die Verabschiedung von Dringlichkeitsmaßnahmen durch einen Mitgliedstaat erforderlich macht.

1.3. Sofern solche Güter in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertrieben werden, so müßten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über diese Maßnahmen unterrichtet werden, damit diese Mitgliedstaaten rasch die entsprechenden Entscheidungen treffen und die Kommission gegebenenfalls geeignete Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsbestimmungen trifft.

1.4. Der Vorschlag hat die Einführung eines Systems zum raschen Austausch von Informationen über diese Art von Gefahren zum Ziel, mit Hilfe eines solchen Systems und der Einsetzung einer leichten Verwaltungsorganisation, die sich ohne weiteres in die vorhandenen Strukturen einfügen würde, könnte jeder Mitgliedstaat, der innerhalb seines Hoheitsgebiets eine unmittelbare und akute Gefahr aufgrund der Verwendung eines bestimmten Erzeugnisses feststellt, das in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertrieben wird, sofort die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis setzen. Dank eines solchen Verfahrens könnten auf den verschiedenen zuständigen Ebenen rasch die notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

1.5. Verfahren über einen Informationsaustausch bei Auftreten von Gefahren sind in gewissen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen; der vorliegende Vorschlag sieht keinesfalls eine Überschneidung mit diesen Vorschriften vor, sondern gegebenenfalls eine Ergänzung.

2. Systeme zur Information über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

2.1. Auf internationaler Ebene sind bereits verschiedene Initiativen ergriffen worden, um einen Informationsaustausch zwischen Staaten über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern zu ermöglichen. Man beschränkt sich hier auf die der OECD und der Gemeinschaft.

2.2. Im Rahmen der OECD können sich die Mitgliedstaaten mit Hilfe eines Systems zur informellen Unterrichtung über Vorschriften betreffend Sicherheit und unvorhergesehenen Gefahren im Zusammenhang mit Konsumgütern gegenseitig über die in dem jeweiligen Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen informieren.

2.3. Auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Kommission dem Rat kürzlich einen Vorschlag (KOM[78] 403) zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über Unfälle infolge der Verwendung bestimmter Erzeugnisse, mit Ausnahme beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs, unterbreitet; durch die zunehmende Erfassung von Unfällen soll dieses System langfristig einen besseren allgemeinen Überblick über die Gefahren vermitteln und so zur Entwicklung einer Politik im Bereich der Sicherheit der Erzeugnisse beitragen (Ausarbeitung von Richtlinien oder Normen, Unterrichtung des Verbrauchers und Erzeugers, ...).

2.4. Weder das System der OECD noch das von der Kommission vorgeschlagene Informationssystem überschneiden sich mit dem System des raschen Informationsaustausch, das Gegenstand des vorliegenden Vorschlags bildet.

Das auf die Mitteilung von Vorschriften ausgebildete System der OECD hat nicht die Einleitung von Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich der Sicherheit nach Auftreten einer akuten Gefahr für den Verbraucher zum Ziel; Informationen werden erst nach Feststellung und Analyse der Gefahr sowie Ausarbeitung und Verabschiedung einer Vorschrift übermittelt, d. h. eine geraume Zeit nach Feststellung der Gefahr. Andererseits erstreckt sich das Verfahren der OECD nicht auf Vorschriften über Lebensmittel, pharmazeutische Erzeugnisse und Fahrzeuge.

2.5. Schließlich betrifft eine Information im Rahmen des OECD-Systems eine Gefahr, die für eine Kategorie von Gütern als solche gilt (beispielsweise alle mit TRIS behandelten Kleidungsstücke), während die Mitteilung im Rahmen des Gegenstand dieses Entscheidungsvorschlags bildenden Systems sich nur auf einen Posten einer bestimmten Produktion erstrecken kann (beispielsweise ein Posten eines durch mangelhafte Lager- oder Transportbedingungen beschädigten Erzeugnisses).

2.6. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß die Einführung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch in keiner Weise den Nutzen des OECD-Systems beeinträchtigt; mit letzterem können nämlich sehr nützliche Informationen über die Sicherheit der Produkte aus allen Mitgliedstaaten der OECD eingeholt werden, und es wäre zweifellos angebracht, zu gegebener Zeit die Bedingungen zu prüfen, unter denen eine Verbindung zwischen den Systemen der OECD und der Gemeinschaft hergestellt werden könnte. Schließlich könnte auch die Mitteilung von Informationen an andere Drittländer, wie Entwicklungsländer oder andere internationale Organisationen, ins Auge gefaßt werden, nachdem erste Erfahrungen mit dem Funktionieren des Gemeinschaftssystems gewonnen wurden.

2.7. Das von der Kommission in ihrem Dokument KOM(78) 403 vorgeschlagene System zur Information über Unfälle beinhaltet im allgemeinen ebenfalls nicht die Verabschiedung von Dringlichkeits-

maßnahmen; die im Vorschlag vorgesehene Übermittlung der von den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen über Unfälle an die Kommission erfolgt paketweise und in regelmäßigen Abständen, und die statistische Analyse der Daten ist nur dann wirklich von Nutzen, wenn eine große Anzahl von Unfällen erfaßt wird, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

3. Die gemeinschaftlichen Gesetzesvorschriften und ihre Beziehung zum vorgeschlagenen System

3.1. Obwohl die Gemeinschaft eine beträchtliche Zahl von Richtlinien betreffend eine Reihe von Konsumgütern ausgearbeitet hat, sind viele von ihnen noch nicht Gegenstand gemeinschaftlicher Rechtvorschriften. Für sie kann aufgrund des vorgeschlagenen Systems in allen Fällen ein Informationsaustausch über die etwaigen unmittelbaren Gefahren erfolgen.

3.2. Unterliegt ein Produkt einer Gemeinschaftsrichtlinie können die Sicherheitsaspekte durch verschiedene Vorschriften gedeckt werden, die je nach der Art des Erzeugnisses variieren, und dies am häufigsten durch die Schutzklausel. Es sollte jedoch bemerkt werden, daß eine solche Klausel sich meistens auf eine Gattungseigenschaft des Erzeugnisses bezieht. In vielen Fällen handelt es sich bei der Anwendung des vorgeschlagenen Systems um Produkte, die normalerweise den geltenden Sicherheitsnormen im Rahmen der derzeitigen Rechtsvorschriften genügen, wobei indessen ein in den Verkehr gebrachter Posten eine bei der Produktion oder Verteilung nicht festgestellte Anomalie aufweist, die die Gesundheit oder Sicherheit des Verbrauchers beeinträchtigen kann; in solchen Fällen gelten die in der Richtlinie vorgesehenen Sicherheitsvorschriften nicht. Demgegenüber ist eine Information im Rahmen des vorgeschlagenen Systems notwendig. Daraus ergibt sich, daß die jeweils im Rahmen der Schutzklausel und des vorgeschlagenen Systems erfolgten Informationen nicht überflüssig sondern ergänzend sind. Es ist daher Aufgabe des betreffenden Mitgliedstaates, sich unbeschadet der derzeit geltenden Rechtsvorschriften eine Meinung über das am besten geeignete Informationsverfahren zu bilden.

4. Das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

4.1. Im Rahmen der Systeme zum Informationsaustausch und der geltenden Richtlinien ist die Verabschiedung von Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen, mit Ausnahme der für einige Erzeugnisse zum Gesundheitsschutz erlassenen Bestimmungen, nicht vorgesehen und im allgemeinen auch nicht möglich, insbesondere wenn auf dem Markt Posten fehlerhafter Produkte in den Verkehr gebracht werden.

4.2. Es hat sich jedoch gezeigt, daß Gefahren entstehen können, die eine rasche Verabschiedung von Maßnahmen erfordern; z. B.:

- die Vermarktung von Lebensmitteln, die Vergiftungsfälle verursachen;
- die Vermarktung von Produktionsgütern (wie z. B. elektrische Haushaltsgeräte, Kraftfahrzeuge ...), von denen Posten Fabrikationsfehler aufweisen, die die Beschäftigungssicherheit verringern;
- die Vermarktung von Erzeugnissen, die eine giftige Verbindung enthalten, deren Wirkung unter besonderen Umständen zur Geltung kommen kann (z. B. Effektleuchten);
- die Entdeckung durch Wissenschaftler eines Mitgliedstaates, daß ein Erzeugnis gefährlich ist, das bis dahin als unschädlich galt.

4.3. Erfahrungsgemäß ist die Verbreitung von Informationen dieser Art auf Gemeinschaftsebene nicht immer ausreichend; eine Verbesserung ist daher angebracht. Dies ist das Ziel des vorliegenden Vorschlags für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines Systems zum raschen Austausch von Informationen über gefährliche Produkte.

4.4. Das System tritt in Aktion:

- wenn ein Konsumgut eine unmittelbare und akute Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt;
- wenn das Produkt in einem oder mehreren Ländern der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht ist.

Unbeschadet eventueller spezifischer Verfahren einiger Produkte, die Gemeinschaftsvorschriften unterliegen, trifft der betreffende Mitgliedstaat eine Entscheidung darüber, ob eine Information im Rahmen seiner üblichen Verwaltungsstruktur angebracht ist. Eine unmittelbare und akute Gefahr setzt voraus, daß die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates auf nationaler Ebene darüber informiert werden. Zweifellos ist es nicht notwendig, die vorhandene Organisation durch die Schaffung neuer Verwaltungsmechanismen einschneidend zu ändern.

Beschließt ein Mitgliedstaat eine Information, so muß er sie unverzüglich unter Beifügung möglichst vieler Angaben über das betreffende Produkt und die Art der Gefahren durchführen. Obwohl es wünschenswert ist, daß das System so offen wie möglich gehalten wird, ist es in gewissen nachgewiesenen Fällen und zum Zwecke dafür, die Qualität des Informationsaustausches zu verbessern, zulässig, daß ein Mitgliedstaat bei der Information angeben kann, daß die übermittelten Angaben vertraulich behandelt werden. Schließlich kann die Information auf einzelne Mitgliedstaaten und die Kommission beschränkt werden, wenn es außer Zweifel steht, daß sich die Verteilung des schadhaften Produktes nur auf einige Mitgliedstaaten erstreckt.

4.5. Mit Hilfe dieses Systems werden die Mitgliedstaaten und die Kommission rasch über die Vermarktung von Erzeugnissen informiert, die eine unmittelbare und akute Gefahr für den Verbraucher darstellen. Dies ermöglicht es ihnen, sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftebene wirksame Maßnahmen zu ergreifen, z. B. und je nach Fall:

— rasche und objektive Information der Öffentlichkeit über die Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses und die bestehenden Gefahren;

— Verabschiedung geeigneter Maßnahmen in bezug auf Produktion und Absatz des Erzeugnisses (z. B. das Produkt wird aus dem Markt genommen bzw. zurückgerufen und die Ausfuhr überwacht, . . .);

— rasche Einleitung eines Konzertierungsverfahrens im Hinblick auf Maßnahmen, die evtl. auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind;

— gegebenenfalls Vorbereitung von Maßnahmen (Gesetze, Normen . . .), um ähnliche Gefahren zu vermeiden.